

§ 2057a BGB: Ausgleich besonderer Leistungen von Kindern - Ausgleichsrecht im Erbfall¹

Wenn Eltern über viele Jahre Unterstützung durch ihre Kinder erhalten haben, stellt sich später im Erbfall häufig die Frage, wie diese Leistungen angemessen berücksichtigt werden können. Besonders dann, wenn eines der Kinder im Vergleich zu anderen Abkömmlingen erhebliche finanzielle Aufwendungen getragen, im Haushalt oder im Familienbetrieb mitgearbeitet oder den Erblasser gepflegt hat, erscheint eine starre Verteilung des Nachlasses nach gleichen gesetzlichen Erbquoten oft ungerecht. Schließlich ist das Vermögen durch die erbrachten besonderen Leistungen erhalten worden oder konnte sich sogar vermehren, was schließlich allen Abkömmlingen im Erbfall zugute kommt. § 2057a BGB trägt dieser Lebenswirklichkeit nach Schweizer Vorbild (vgl. Art. 633 ZGB a.F.) Rechnung. Die Vorschrift sieht vor, dass besondere Leistungen eines Abkömmlings bei der Auseinandersetzung mit den anderen Abkömmlingen ausgeglichen werden können. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass gerade diejenigen Kinder, die über Jahre hinweg Verantwortung übernommen und das Vermögen oder Wohl des Erblassers, etwa durch die Erbringung von Pflegeleistungen gesichert haben, im Erbfall dahingehend benachteiligt werden, dass Ihre Leistungen im Rahmen der Erbauseinandersetzung nicht gesondert honoriert werden. Die Vorschrift ist daher eine Ausgleichsregelung, die dem mutmaßlichen Willen des Erblassers Rechnung trägt.

Wer profitiert von § 2057a BGB - und wer nicht?

Ausgleichsberechtigt sind ausschließlich *Abkömmlinge* des Erblassers, also Kinder, Enkel und weitere Nachkommen, die an die Stelle eines Kindes treten. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eheliche, nichteheliche oder adoptierte Kinder handelt. Auch Ersatzerben können ausgleichsberechtigt sein, wenn der ursprünglich berufene Abkömmling weggefallen ist, etwa durch Vorversterben oder Ausschlagung der Erbschaft. Nicht einbezogen werden hingegen der Ehegatte des Erblassers, Lebenspartner, Geschwister oder sonstige Erben. Leistungen dieser Personen spielen für § 2057a BGB keine Rolle, weil das Gesetz für sie zumindest teilweise andere Ausgleichsinstrumente wie etwa den pauschalen Zugewinnausgleich nach § 1371 BGB vorsieht.

Erblasser im Sinne der Norm ist bei einem sog. Berliner Testament neben dem letztverstorbenen Ehegatten auch der erstverstorbenen Ehegatte. Leistungen, die gegenüber dem erstverstorbenen Ehegatten erbracht worden sind, können somit nach dem Tod des Letztverstorbenen ebenso in Ausgleich gebracht werden.

¹ Aufsatz von Rechtsanwalt Nicolai Bergauer, LL.M. (Stellenbosch), veröffentlicht am 04.12.2025

Ausgleichungspflichtig sind grundsätzlich alle *Abkömmlinge, die gesetzliche Erben* (also Erben nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 1924 ff. BGB ohne Vorliegen einer letztwilligen Verfügung) sind oder deren Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung sich an den *gesetzlichen Erbquoten* orientiert (siehe Verweis von § 2057a Abs. 1 Satz 1 HS. 2 auf § 2052 BGB). Sofern der Erblasser jedoch durch letztwillige Verfügung, etwa durch Testament, für seine Abkömmlinge vom gesetzlichen Regelfall abweichende, ungleiche Erbquoten vorsieht, findet die Ausgleichungsregelung des § 2057a BGB keine Anwendung. Insoweit gilt die der Norm zugrundeliegende Vermutung als widerlegt, dass sich der Erblasser über die rechtliche Anerkennung besonderer Leistungen seiner Abkömmlinge keine Gedanken gemacht habe und die besonderen Leistungen im Zweifel nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers gesondert zu honorieren sind.

Die Norm findet nur Anwendung bei der Auseinandersetzung der Abkömmlinge *untereinander*. Im Umkehrschluss kann ein Abkömmling, der besondere Leistungen gegenüber dem Erblasser erbracht hat, einen Ausgleich gegenüber anderen Erben (etwa Ehegatten, Lebenspartnern oder Geschwistern) gerade nicht verlangen.

Haben mehrere oder alle Abkömmlinge Sonderleistungen i.S.d. § 2057a BGB erbracht, sind nur diejenigen Leistungen ausgleichsfähig, welche die weiteren Leistungen hinsichtlich ihres Wertes für das Erblasservermögen in Dauer oder Intensität deutlich übertreffen.

Welche Leistungen werden ausgeglichen?

Die Ausgleichung nach § 2057a Abs. 1 Satz 1 BGB setzt voraus, dass ein Abkömmling *„durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit, durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde.“* Gem. § 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB gilt dasselbe für für einen Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat. Die Regelung umfasst somit eine breite Palette an möglichen Leistungen, die im Einzelfall sorgfältig zu prüfen sind.

Zunächst gehören hierzu Sonderleistungen in Form der Mitarbeit im Haushalt, im Beruf oder im Geschäft des Erblassers. Hierzu zählt jede Form von unentgeltlicher oder unangemessen vergüteter Arbeit, die in zeitlicher, organisatorischer oder wirtschaftlicher Hinsicht über das normale Maß familiärer Hilfe hinausgeht. Die Bandbreite ist groß: Unterstützung bei der Haushaltsführung, die Zubereitung von Mahlzeiten, das Reinigen der Wohnung, Reparaturarbeiten, Erledigung von Besorgungen oder die Mithilfe im Familienbetrieb. Diese Tätigkeiten müssen nicht täglich erbracht werden, aber sie müssen über einen längeren Zeitraum oder intensiv genug gewesen sein, um einen klaren Mehrwert für den Erblasser zu schaffen. Auch

Leistungen, die durch vom Abkömmling organisierte oder finanzierte Hilfskräfte erbracht wurden, können dem Abkömmling zugerechnet werden.

Weiterhin honoriert § 2057a BGB die Unterstützung durch erhebliche Geldleistungen. Viele Kinder übernehmen im Laufe des Lebens ihrer Eltern Kosten, tilgen Schulden oder leisten Zahlungen, die die finanzielle Situation des Erblassers stabilisieren. Typische Beispiele sind die Übernahme von Kreditraten oder Grundschulden, die Zahlung von Heim- oder Pflegekosten oder die Gewährung von Darlehen an den Erblasser. Auch die Ausgleichung von Verbindlichkeiten des Erblassers und die Übernahme von laufenden finanziellen Belastungen fallen unter den Begriff der besonderen Leistungen. Entscheidend ist stets, dass die Leistung dem Erblasser unmittelbar zugutekommt und keine angemessene Gegenleistung vereinbart war.

Schließlich umfasst die Ausgleichsregelung auch Pflegeleistungen des Abkömmlings, also die persönliche Betreuung des Erblassers. Diese Leistungen gehören in der Praxis zu den wichtigsten Fällen der Ausgleichung, da Pflegebedürftigkeit oft über Jahre hinweg besteht und enorme persönliche und zeitliche Ressourcen erfordert. Erfasst sind sowohl körpernahe Pflege als auch Betreuung, Beaufsichtigung oder Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen bzw. die emotionale Begleitung im Alltag. Seit der Neufassung der Vorschrift im Jahr 2010 ist für die Ausgleichung irrelevant, ob der Abkömmling wegen der Pflege seine Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat. Auch berufstätige Kinder können daher einen Ausgleich verlangen, wenn die Pflegeleistungen über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind.

Allen Leistungen ist gemein, dass sie in besonderem Maße dazu beigetragen haben müssen, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde. Bei erbrachten Pflegeleistungen ist die positive Beeinflussung des Vermögens des Erblassers darin zu sehen, dass hierdurch erhebliche Beträge erspart werden, die aus dem Erblasservermögen für eine professionelle Pflege oder Heimunterbringung hätten aufgebracht werden müssen.

Wann entfällt ein Ausgleich?

§ 2057a BGB findet nur Anwendung, wenn der Abkömmling seine Leistungen unentgeltlich oder ohne angemessenes Entgelt erbracht hat, vgl. § 2057a Abs. 2 BGB. Hat der Erblasser bereits zu Lebzeiten eine Gegenleistung gewährt, etwa aufgrund eines Arbeitsvertrags oder die Entrichtung eines Pflegehonorar, entfällt der Ausgleichsanspruch gegenüber den anderen Abkömmlingen. In diesem Fall ist der vereinbarte Lohn als normale Nachlassverbindlichkeit zu behandeln, die separat geltend gemacht werden kann. Der Hintergrund ist klar: Doppelte Begünstigungen sollen vermieden werden. Auch freiwillige Schenkungen des Erblassers können als Ausgleich gelten, wenn sie gerade im Hinblick auf die erbrachten Leistungen erfolgt sind.

Darüber hinaus kann der Erblasser explizit bestimmen, dass ein Ausgleich für besondere Leistungen nach § 2057a BGB bei der Abwicklung seines Erbes gerade nicht stattfinden soll.

Wie wird der Ausgleich berechnet und abgewickelt?

Die Bemessung des Ausgleichs erfolgt nach der sogenannten Billigkeitsprüfung nach § 2057a Abs. 3 BGB. Das Gesetz nennt als zentrale Faktoren die Dauer und den Umfang der erbrachten Leistungen. Darüber hinaus ist die Ausgleichung so zu bemessen, dass sie mit Blick auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Je höher der Nachlasswert und je intensiver die Sonderleistungen, desto höher der Ausgleichsbetrag. Der Ausgleich darf den Nachlass jedoch nicht vollständig aufbrauchen, da dies mit Blick auf den Wert des Nachlasses nicht der Billigkeit entspräche. Ziel ist somit ein angemessener, nicht hingegen ein überzogener Ausgleich. In der Praxis wird zunächst der Wert der Leistungen geschätzt oder durch Sachverständige bewertet.

Bei der Auseinandersetzung wird der sich nach § 2057a Abs. 3 BGB ergebende Ausgleichsbetrag dem Erbteil des ausgleichsberechtigten Miterben hinzugerechnet, (§ 2057a Abs. 4 BGB) und somit auf der anderen Seite von den Nachlassanteilen der Ausgleichungspflichtigen anteilig abgezogen. Die Größe der Erbteile der auseinandersetzungsbeteiligten Abkömmlinge bleibt somit von der Ausgleichungspflicht unberührt. Dieses gestufte Verfahren garantiert, dass die gesetzlichen oder testamentarischen Erbquoten erhalten bleiben, aber zugleich ein gerechter Ausgleich erfolgt.

Konflikte und Durchsetzung

Da § 2057a BGB stark von der Bewertung konkreter Leistungen abhängt, entstehen in der Praxis häufig Konflikte zwischen den Erben. Geschwister haben oft unterschiedliche Wahrnehmungen darüber, wer wie viel für die Eltern getan hat. Lässt sich keine Einigung erzielen, bleibt nur die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Dort entscheidet das Gericht über die Höhe des Ausgleichs unter Würdigung aller Umstände. Die Ausgangslage zeigt, dass eine sorgfältige Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der erbrachten Leistungen, insbesondere bei Pflege, Organisation und finanzieller Unterstützung, für die erfolgreiche Durchsetzung entscheidend ist.

Gestaltungsmöglichkeiten für Erblasser

Um Streit zu vermeiden, ist es sinnvoll, bereits zu Lebzeiten klare Vereinbarungen zu treffen. Erblasser können Leistungen durch einen Arbeits- oder Pflegevertrag oder andere vertragliche Regelungen absichern oder ausdrücklich im Testament bestimmen, welche Abkömmlinge einen Ausgleich erhalten sollen. Je klarer die Vorgaben, desto geringer ist das Konfliktpotenzial im Erbfall.

Fazit

§ 2057a BGB ist ein wichtiges Instrument für gerechte Erbauseinandersetzungen. Die Vorschrift ermöglicht es, besondere Leistungen von Kindern im Rahmen der Erbauseinandersetzung fair zu berücksichtigen und Ungleichgewichte auszugleichen, die ohne rechtliche Regelung zu erheblichen familiären Spannungen führen könnten. Gerade die Bewertung von Pflegeleistungen, finanzieller Unterstützung und Mitarbeit im Haushalt führt in der Praxis häufig zu Streitigkeiten, sodass eine frühzeitige anwaltliche Beratung sowohl für Erblasser als auch für Erben sinnvoll ist. Durch klare Regelungen und transparente Absprachen lassen sich spätere Konflikte minimieren und gerechte Lösungen erreichen.